

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 90.

Samstag, den 10. November

1849

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Nachstehender Erlaß wird den Ortsvorstehern zur Eröffnung an die Besoldungs- u. Steuerpflichtigen und zur eigenen Nachachtung zur Kenntniß gebracht.

Waiblingen, den 8. Nov. 1849.

Königl. Oberamt:

Häberlen.

Das Königl. Steuer-Collegium
an sämtliche K. Oberämter.

Unter Beziehung auf die Verfügung des K. Finanzministerium vom 11. d. M., betreffend die Besoldungs-Pensions- und Apanagen-Steuer auf das Jahr 1849/50 [Reg.-Blatt S. 632.] sieht sich das Steuer-Collegium zur Sicherstellung einer gleichförmigen Geschäftsbehandlung bei Anwendung der diffälligen Vollzugs-Vorschriften veranlaßt, sämtliche Oberämter von den aus Anlaß einzelner Specialfälle an die betreffenden Oberämter ergangenen Entschliefungen auf ihre auf das Jahr 1848/49 bezüglichen Anfragen zur gleichmäßigen Besoldung bei dem Besoldungs- u. Steueraufnahmegeschäft pr. 1849/50. hiermit in Kenntniß zu setzen.

1.) Da durch das Finanzgesetz für das Jahr 1848/49 die bisherige Steuerfreiheit von dem Einkommen unter 300 fl. aufgehoben worden ist: so verbleibt es bei der Vorschrift in dem Circular-Erlaß vom 31. August d. J., No. 7124; wornach auch Gehalte unter 100 fl. soweit solche nicht in Tage- und Wochenlöhnen bestehen, und daher nach §. 10. der Ministerial-Verfügung vom 30. Juli d. J. [Reg.-Blatt S. 340.] von der Besteuerung frei sind, der Steuer unterliegen.

Da jedoch der Satz von 10 fr. nach dem Finanz-Gesetz für das Jahr 1848/49. Art. 7. a 1. von je 100 fl. Einkommen zu entrichten ist, so versteht es sich von selbst, daß bei einem Einkommen unter 100 fl. die Steuer nur im Verhältniß des jedesmaligen Betrags zu dem Betrag von 100 fl., mithin z. B. von 50 fl. Einkommen nur 5 fr. zu berechnen ist.

Wenn übrigens von dem Einkommen eines Steuerpflichtigen die Steuer nicht einmal einen vollen Kreuzer betragen würde, [also bei einem Einkommen unter 10 fl.] so ist solches außer Berechnung zu lassen, da die auf die Aufnahme zu verwendende Zeit und Mühe mit dem Steuer-Betrag in keinem Verhältnisse stehen würde.

2.) Die über 600 fl. betragenden Ergänzungs-Gehalte der noch in Dienstaktivität befindlichen Diener sind nach Art. 7. des erwähnten Finanzgesetzes zu behandeln, und es ist hiernach ein solcher Ergänzungs-Gehalt zu dem weiteren Einkommen des Besoldeten zu schlagen, da der Art. 8. des Gesetzes nur die über 600 fl. betragenden Gehalte der bereits in dem Ruhestands- oder Pensionsstande befindlichen u. Civil- und Militär Staatsdiener der in diesem Artikel normirten höheren Steuer unterwirft.

3.) Repetenten an Lehranstalten unterliegen mit ihrem Gehalt der Besteuerung, dagegen sind die denselben eingeräumten Zimmer nach der Analogie des Schlusssatzes des Art. 2. des Gesetzes vom 16. Juli d. J., betreffend die Beziehung der Amtswohnungen zur Besoldungssteuer, [Reg.-Blatt S. 333.] von derselben frei zu lassen.

4.) Da nach §. 9. Ziffer 1. der erwähnten Ministerial-Verfügung vom 30. Juli d. J. Gehalte, auch wenn sie von Privaten gereicht werden, der Besteuerung unterliegen, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß Schreibereigehälften und andere in ähnlichen Dienstverhältnissen stehende Personen, wenn sie von ihren Dienstherrn Gehalte [Saläre] beziehen, damit gleich den Handlungs-Commis, zur Besteuerung zu ziehen sind. Dagegen ist, wie bei den Repetenten, für die ihnen eingeräumten Zimmer nichts in Berechnung zu nehmen. Hinsichtlich des Ansages für freie Kost und Wein ist die Bestimmung des §. 19. Lit. a. der erläuternden Bemerkungen vom 26. Dezbr. 1823. [Erg.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 489.] maßgebend.

5.) Besoldungen und Wartgelder, welche von niederen Gemeinde-Offizianten bezogen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des §. 10 der Ministerial-Verfügung vom 30. Juli d. J. Auch die unter Ziffer 2. dieses §.en aufgeführten Bedienten unterliegen alsdann der Besteuerung, wenn sie fixe Gehalte beziehen. Der Umstand, ob ein Diener widerruflich oder unwiderruflich angestellt ist, äußert keinen Einfluß auf die Steuerpflichtigkeit.

6.) Die Gebühren der Orts-Acciser, welche in einer Tantieme von den Umgelds- und Accise-Gefällen, in Tagelöhnen und Gangegebühren bestehen, fallen unter §. 10. Ziffer 2. der Ministerial-Verfügung. Ebenso das Dienst-Einkommen der Cameralamts Untersteger, wenn solches nicht in einem fixen Gehalt besteht.

7.) Pensionen, welche Pfarrers Wittwen aus der geistlichen Wittwen-Casse beziehen, unterliegen der Besteuerung, wogegen Gratualien, die aus dieser Casse gereicht werden, ebenso von der Besteuerung befreit sind, wie die Gratualien, die aus der Staats-Casse bezahlt werden.

Endlich werden

8.) in Beziehung auf die Bestimmung des §. 2. der Ministerial-Verfügung vom 11. d. M. die Oberämter darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn gleich die von den Besoldungssteuerpflichtigen zu erhebenden Grundgefälle mit Einschluß der Zehnten in dem Fall von der Faturung ausgenommen sind, wenn solche vor dem 1. Juli zur Ablösung angemeldet worden sind, dagegen die an die Stelle dieser Gefälle tretenden Ablösungs-Capitale für die Capitalsteuer zu faturiren sind. Sind die Ablösungs-Capitale noch nicht festgesetzt, was bei den Zehnten durchaus der Fall sein wird, so sind solche nach Analogie der Bestimmung des §. 7. der Erläuterungen zc. vom 26. Decbr. 1823 letzter Absatz [Erg. Bd. zum Reg. Bl. S. 485] in dem dießfalls angeordneten Verzeichnisse zu pränotiren, welche Anordnung zur Sicherstellung der Nachholung der Steuer aus denselben von den Oberämtern sorgfältig zu überwachen ist.
Stuttgart, den 18. Octbr. 1849. Hefele.

Waiblingen. (An die Ortsvorsteher.) Nach der Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 11. v. M. [Reg. Bl. S. 632—634] hat die Faturung der Besoldungen, Pensionen und des übrigen, dieser in der Besteuerung gleichgestellten Einkommens ohne Ausnahme bei den Ortsvorstehern zu geschehen.

Dieselben werden daher unter Beziehung auf den disseitigen Erlaß vom 27. v. M. (Amts-Blatt No. 87.) an schnelle Einsendung der Besoldungs- zc. Cassionen p. 1849—1850 unter dem Bemerkten erinnert, daß diejenigen, welche binnen 10 Tagen nicht einkommen, p. Wartboten abgeholt werden.

Den 9. Nov. 1849. Königl. Oberamt: Haberlen.

Waiblingen. (Oberamtliche Bekanntmachung betreffend die Schuldigkeiten zur Oberamts-pflege.) Nach dem Steuer-Rapport auf den Monat Oktober, sind die meisten Gemeinden des Bezirks mit zum Theil ansehnlichen Schuldigkeiten im Rückstand.

Mit Bezugnahme auf die früheren Anordnungen werden die Gemeinde-Vorsteher alles Ernstes aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Rückstände längstens bis zum 17. d. h. an die Oberamts-pflege abgeliefert werden. Den 9. November 1849.

Königl. Oberamt: Haberlen.

Waiblingen
(Capitalsteuer-Aufnahme.)

Gemäß der Verfügung v. 28. Aug. d. J. wird die Aufnahme der p. 1849—50. steuerbaren Activ-Capitalien nach dem Stand am 1. Juli 1849. am 12. 13. 14. 15. d. M. auf dem Rathhaus vorgenommen.

Bei Vermeidung der gesetzl. Strafen sind alle Activ-Capitalien zur Besteuerung anzugeben und zwar abgefordert

1.) Die bei Privaten oder ausländischen Cassen angelegten Capitalien und die auf den Inhaber lautenden Wittemb. Staats-Schuldscheine.

2.) Die bei öffentlichen Cassen angelegten Capitalien aus welchen die Capitalsteuer von diesen Cassen abgezogen wird, die jedoch noch weiter der Besteuerung für die Gemeinde und Amtskörperschaft unterliegen.

Pfleger und Vermögens-Verwalter sind für

die genaue Angabe verantwortlich. Befreiungs-Ansprüche müssen bei der Angabe geltend gemacht werden.

Den 8. Nov. 1849.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Am nächsten Montag Nachm. 3 Uhr werden sämmtl. Bäume in der städtischen Baumschule im Aufstreich verkauft.

Stadtrath.

Waiblingen. Montag den 12. Novbr. Vormittags 8 Uhr öffentliche Sitzung des Gemeinde- und Stiftungsraths in Gemeinde- und Stiftungssache.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Das Weidenschneiden wird Montag den 12. d. Mts. Mittags 2 Uhr auf dem Rathhaus in Abstreich gebracht.

Stadtrath.

Waiblingen. Da der Accord über die Beifuhr von 100 Rosflast und das Schlagen von 300 Rosflast Steinen nicht genehmigt wurde, so wird am nächsten

Montag den 12. Nov. Nachm. 2 Uhr ein wiederholter Abstreich auf dem Rathhaus vorgenommen. Stadtrath.

Waiblingen. Nächsten Montag den 12. d. Mts. Nachmittags 1 Uhr werden folgende Allmandpläge verpachtet:

Die Allmandpläge am Neustadterweg, der untere Wasen bis zur Neustadter-Grenze, der Metzgerwasen;

auch werden die Weiden am Neustadterweg gegen baare Bezahlung verkauft. Man versammelt sich auf dem Wasen. Stadtrath.

Waiblingen.

(B e k a n n t m a c h u n g.)

Dem Kronenwirth Klingler von Neustadt wurde in vergangener Nacht in seinem Rosberg Gut, auf Waiblinger Markung, die Thüre ausgehoben und mit fortgenommen auch böswilliger Weise die Mauer auf beiden Seiten eingeworfen.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Beschädigte auf Entdeckung des Thäters eine Belohnung von zwei Kroenthaler gesetzt hat.

Den 9. Nov. 1849.

Stadtschultheißenamt.

! N e c k a r r e m s. Für den durch Brandverunglückten Philipp Ege sind eingegangen von F. St. 1 fl., von J. C. B. in Waiblingen 1 fl. 20 kr wofür im Namen der Verunglückten Dank und

zur Empfangnahme weiterer Beiträge sich bereit erklärt
Schultheiß Seitter

Waiblingen.

(F a h r n i s V e i s t e i g e r u n g.)

Am nächsten Montag den 12. November Vormittags 8 Uhr, beginnt die Fahrniß-Versteigerung in dem Wildmannwirth Gonlob Schlagenhafflichen Hause, wozu man Kaufstiebhaber mit dem Bemerken einlader, daß Gold und Silber, Bettgewand, Feinwand, Küchen-Geschirr und Schreibwerk Gegenstand der Versteigerung seyn werden. Den 6. November 1849.

Waiblingen.

Weinausschank.

Von heute an schenke ich meinen selbst erzeugten Wein, gutes Gewächs, den Schoppen zu 2 Kreuzer aus; bitte um zahlreichen Besuch.

M. Jäger, Schuhmacher.

Waiblingen.

(W e i n - A u s s c h a n k.)

Der Unterzeichnete ist Willens seinen selbst erzeugten Wein heuer wieder auszuschenken und zwar den Vorlaß die halbe Maas zu 5, und den Nachdruck den Schoppen zu 2 Kreuzer, und bin der Hoffnung daß ich mit einem zahlreichen Besuch erfreut werde.

Christian Maier.

Waiblingen.

(W e i n - A u s s c h a n k.)

Der Unterzeichnete beabsichtigt seinen selbst erzeugten heurigen Wein die halbe Maas zu 5 Kreuzer auszuschenken. Bitte um gefälligen Besuch.

Friedrich B u n z.

Waiblingen

G ü t e r - V e r k ä u f e.

1849.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Aufstreichs.	Bemerkungen.
Alt Frdr. Winkler	2 B. Aker im Kleinhepbacher Weg.		10. Dez.	Mit Gottl. Fischer kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Georg Widman, Bauer.	1 M. 1 B. 1 1/2 A. Aker jenseits der Heerstraße in Gänssätern.		10. Dez.	Mit Stadtrath Schnelder kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Gottl. Dubels Kinder.	Den Aten Theil an einer Behausung.		10. Dez.	Mit Stadtrath. Röhn kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Schneider Lehre.	2 1/2 B. Aker im äußern schmalen Pfad.		10. Dez.	Mit Stadtr. Silber kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Schneider Brenner Ehefrau.	1/10 an 2 1/2 B. Aker im Erzenthal.		10. Dez.	Mit Gerichtsbreitzer Currlin kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Alt Ludwig Unterberger, Schuhmacher	1 Brtl. 13 Ath. Aker im Kleinhepbacher Pfad.	55 fl.	19. Nov.	1/2 baar 2/2 in 2 Zieiler zu bezahlen.
Gottfried Böster	2 Brtl. 1/2 A. Aker beim Döffinger Seele.		19. Nov.	mit Stadtr. Pfander kann ein Kauf ab. w.

Rubriken wie andererseits.

Debitmasse des Wilhelm Pfeiderer,	die Hälfte an einem 2-stoketen Wohnhaus auf dem Markt.	2000 fl.	Alle den 12. Noobr.	mit dem Güterpfleger Notar Weysser können vorläufig Käufe abgeschlossen werden.
	5/6 an einer Scheuer hinter dem Haus.			
	die Hälfte ca. an 3 1/2 B. 4 R. Aker an der Heerstraße gegen die Gansäcker.			
	2 B. im kleinen Feld gegen dem Kostisol.	125 fl.		
	1 1/2 B. 1/4 A. im mittlen Grund neben Metzger Friz	107 fl.		
	1 1/2 B. linker Hand des Rommelshäuser Wegs neben Hutmacher Spaich.	147 fl.		
	1 5/8 A. im Kezenbach neben Johannes Uez.	66 fl.		
	2 B. im kleinen Feld ne Joh. Kauffmann, Bott.			mit Stadtpf. Röhn kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Christian Müller Wittwe.	2 B. 4 1/2 R. Aker im Schittelgraben.		26. Nov.	Ebenso.
Carl Maier, Nagelschmid.	1 1/2 B. Garten u. Land am Korber Weg.		26. Nov.	Ebenso.
Matheus Böri ger D. S.	Ein halbes Haus mit Scheuer und Stallung im Habergäßle.		26. Nov.	Ebenso.
Johannes Glas Wittwe.	1 1/2 B. 3/4 A. Aker auf der Wasserstube.		26. Nov.	Ebenso.
Daniel Gaupps' s Kinder.	2/3 an 2 1/2 B. 1/2 A. Wiesen beim Sichenhaus.		26. Nov.	mit Stadtrath Stüber kann ein Kauf abg.w.
Georg Bürkle Maurer.	1 B. 13 R. Aker im Sehrenfeld.		26. Nov.	Ebenso.
Christian Rommel Debitmasse.	1 B. Aker auf dem Pflaster	95 fl.	Alle den 26. Nov.	Zahlbar 1/3 in Zieler den Rest.
	2 B. 1/2 A. Aker im schmalen Pfad.	170 fl.		mit Ch. Eisele kann ein vorläufiger Kauf abgeschlossen werden.
	1/2 an 3 1/2 B. 1/2 A. Aker über der Heerstraße			
	1 B. Wiesen beim Heuweg.			
	Ein halbes Haus am Beinsteiner Weg und un-	1200 fl.		1/3 baar 2/3 in Zieler.
	gefähr 1/2 Brtl. Garten dabei			
Christian Pfeiderer Zeugmacher.	den Aen Theil an einer 2stoken Behausung in der kurzen Gasse.		26. Nov.	mit dem Güterpfleger Notar Weysser können vorläufig Käufe abgeschlossen werden.
Jakob Nörckinger Pfästerer.	Eine Behausung mit Gärtle im Badgäßle.		26. Nov.	mit Stadtpf. Röhn kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Adam Brändle, Bauer.	2 B. Aker im äußern schmalen Pfad.		10. Dez.	mit Stadtr. Schneider kann ein Kauf ab. w.
	1 B. 1/2 Aht. allba.			

 **Korb.** (Missionsfest.) Am morgenden Sonntag Nachmittags 1 1/2 Uhr wird das jährliche Missionsfest in Korb abgehalten werden, wozu die Missionsfreunde der Umgegend herzlich einladet
P. Wagner.

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 99.

Samstag, den 10. November

1849

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Nachstehender Erlaß wird den Ortsvorstehern zur Eröffnung an die Besoldungs- u. Steuerpflichtigen und zur eigenen Nachachtung zur Kenntniß gebracht.

Waiblingen, den 8. Nov. 1849.

Königl. Oberamt:

Haberlen.

Das Königl. Steuer-Collegium

an sämtliche K. Oberämter

Unter Beziehung auf die Verfügung des K. Finanzministerium vom 11. d. M., betreffend die Besoldungs-Pensions- und Anpanagen-Steuer auf das Jahr 1849/50 (Reg. Blatt S. 632) schiebt sich das Steuer-Collegium zur Sicherstellung einer gleichförmigen Geschäftsbehandlung bei Anwendung der verschiednen Vollzugs-Vorschriften veranlaßt, sämtliche Oberämter von den aus Anlaß einzelner Specialfälle an die betreffenden Oberämter ergangenen Entschliessungen auf ihre auf das Jahr 1848/49 bezüglichen Anfragen zur gleichmäßigen Besoldung bei dem Besoldungs- u. Steueranfangsgeschäft pr. 1849/50. hiermit in Kenntniß zu setzen.

1.) Da durch das Finanzgesetz für das Jahr 1848/49 die bisherige Steuerfreiheit von dem Einkommen unter 300 fl. aufgehoben worden ist: so verbleibt es bei der Vorschrift in dem Circular-Erlaß vom 31. August d. J., No. 7124; wornach auch Gehalte unter 100 fl. soweit solche nicht in Tage- und Wochenlöhnen bestehen, und daher nach §. 10. der Ministerial-Verfügung vom 30. Juli d. J. [Reg. Blatt S. 340.] von der Besteuerung frei sind, der Steuer unterliegen.

Da jedoch der Satz von 10 fr. nach dem Finanz-Gesetz für das Jahr 1848/49, Art. 7, n 1. von je 100 fl. Einkommen zu entrichten ist, so versteht es sich von selbst, daß bei einem Einkommen unter 100 fl. die Steuer nur im Verhältniß des jedesmaligen Betrags zu dem Betrag von 100 fl., mithin z. B. von 50 fl. Einkommen nur 5 fr. zu berechnen ist.

Wenn übrigens von dem Einkommen eines Steuerpflichtigen die Steuer nicht einmal einen vollen Kreuzer betragen würde, [also bei einem Einkommen unter 10 fl.] so ist solches außer Berechnung zu lassen, da die auf die Aufnahme zu verwendende Zeit und Mühe mit dem Steuer-Betrag in keinem Verhältnisse stehen würde.

2.) Die über 600 fl. betragenden Ergänzungs-Gehalte der noch in Dienstaktivität befindlichen Diener sind nach Art. 7. des erwähnten Finanzgesetzes zu behandeln, und es ist hierauf ein solcher Ergänzungs-Gehalt zu dem weiteren Einkommen des Besoldeten zu schlagen, da der Art. 8. des Gesetzes nur die über 600 fl. betragenden Gehalte der bereits in dem Dienst- u. Pensionen-stande befindlichen Civil- und Militär-Staatsdiener der in diesem Artikel normirten höheren Steuer unterwirft.

3.) Repetenten an Lehramtsstellen unterliegen mit ihrem Gehalt der Besteuerung, dagegen sind die denselben eingeräumten Zimmer nach der Analogie des Schlusses des Art. 2. des Gesetzes vom 16. Juli d. J. betreffend die Beziehung der Amtswohnungen zur Besoldungssteuer, [Reg. Blatt S. 333.] von derselben frei zu lassen.

4.) Da nach §. 9. Ziffer 1. der erwähnten Ministerial-Verfügung vom 30. Juli d. J. Gehalte, auch wenn sie von Privaten gereicht werden, der Besteuerung unterliegen, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß Schreibereigehülfen und andere in ähnlichen Dienstverhältnissen stehende Personen, wenn sie von ihren Dienstherrn Gehalte [Saläre] beziehen, damit gleich den Handlungs-Commiss, zur Besteuerung zu ziehen sind. Dagegen ist, wie bei den Repetenten, für die ihnen eingeräumten Zimmer nichts in Berechnung zu nehmen. Hinsichtlich des Ansatzes für freie Kost und Wobn ist die Bestimmung des §. 19. Lit. a. der erläuterten Bemerkungen vom 26. Decbr. 1823. [Erg. Bd. zum Reg. Bl. S. 489.] maßgebend.

5.) Besoldungen und Wartgelder, welche von niederen Gemeinde-Offizianten bezogen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des §. 10 der Ministerial-Verfügung vom 30. Juli d. J. Auch die unter Ziffer 2. dieses Sen. aufgeführten Bezugsrechte unterliegen alsdann der Besteuerung, wenn sie fixe Gehalte beziehen. Der Umstand, ob ein Diener widerruflich oder unwiderruflich angestellt ist, äußert keinen Einfluß auf die Steuerpflichtigkeit.

6.) Die Gebühren der Orts-Acciser, welche in einer Taxonomie von den Umgelds- und Accise-Gefällen, in Tagelöhnen und Ganagebühen bestehen, fallen unter §. 10. Ziffer 2. der Ministerial-Verfügung. Ebenso das Dienst-Einkommen der Cameralamts-Unterfeger, wenn solches nicht in einem fixen Gehalt besteht.

7.) Pensionen, welche Pfarrers Wittwen aus der geistlichen Wittwen-Casse beziehen, unterliegen der Besteuerung, wogegen Gratualien, die aus dieser Casse gereicht werden, ebenso von der Besteuerung befreit sind, wie die Gratualien, die aus der Staats-Casse bezahlt werden.

Endlich werden

8.) in Beziehung auf die Bestimmung des §. 2. der Ministerial-Verfügung vom 11. d. M. die Oberämter darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn gleich die von den Besoldungssteuerverpflichtigen zu erhebenden Grundgefälle mit Einschluß der Zehenten in dem Fall von der Fälligkeit ausgenommen sind, wenn solche vor dem 1. Juli zur Ablösung angemeldet worden sind, dagegen die an die Stelle dieser Gefälle tretenden Ablösungs-Capitale für die Capitalsteuer zu satiren sind. Sind die Ablösungs-Capitale noch nicht festgesetzt, was bei den Zehenten durchaus der Fall sein wird, so sind solche nach Analogie der Bestimmung des §. 7. der Erläuterungen v. vom 26. Decbr. 1823 letzter Abtag [Erg. Bd. zum Reg. Bl. S. 485] in dem dießfalls angeordneten Verzeichnisse zu pränotiren, welche Anordnung zur Sicherstellung der Nachholung der Steuer aus denselben von den Oberämtern sorgfältig zu überwachen ist. Stuttgart, den 18. Octbr. 1849. H e f e l e.

Waiblingen. (An die Ortsvorsteher.) Nach der Verfügung des K. Finanz-Ministeriums vom 11. v. M. [Reg. Bl. S. 632-634.] hat die Fälligkeit der Besoldungen, Pensionen und des übrigen, dieser in der Besteuerung gleichgestellten Einkommens ohne Ausnahme bei den Ortsvorstehern zu geschehen.

Dieselben werden daher unter Beziehung auf den diesseitigen Erlaß vom 27. v. M. (Amts-Blatt No. 87.) an schnelle Einföndung der Besoldungs- u. Pensionen v. 1849-1850 unter dem Bemerkten erinnert, daß diejenigen, welche binnen 10 Tagen nicht einkommen, p. Wartboten abgeholt werden.

Den 9. Nov. 1849. Königl. Oberamt: Haberlen.

Waiblingen. (Oberamtliche Bekanntmachung betreffend die Schuldigkeiten zur Oberamts-Pflege.) Nach dem Steuer-Rapport auf den Monat October, sind die meisten Gemeinden des Bezirks mit zum Theil ansehnlichen Schuldigkeiten im Rückstand.

Mit Bezugnahme auf die früheren Anordnungen werden die Gemeinde-Vorsteher alles Ernstes aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Rückstände längstens bis zum 17. d. h. an die Oberamts-Pflege abgeliefert werden. Ten 9. November 1849.

Königl. Oberamt: Haberlen.

Waiblingen. (Capitalsteuer-Aufnahme.) Gemäß der Verfügung v. 28. Aug. d. J. wird die Aufnahme der v. 1849-50. steuerbaren Activ-Capitalien nach dem Stand am 1. Juli 1849. am 12. 13. 14. 15. d. M. auf dem Rathhaus vorgenommen.

Bei Vermeidung der gesetzl. Strafen sind alle Activ-Capitalien zur Besteuerung anzugeben und zwar abgefondert

1.) Die bei Privaten oder ausländischen Cassen angelegten Capitalien und die auf den Inhaber laufenden Würtemb. Staats-Schuldscheine.

2.) Die bei öffentlichen Cassen angelegten Capitalien aus welchen die Capitalsteuer von diesen Cassen abgezogen wird, die jedoch noch weiter der Besteuerung für die Gemeinde- und Amtskörperschaft unterliegen.

Pfeger und Vermögens-Verwalter sind für die genaue Angabe verantwortlich. Befreiungs-Ansprüche müssen bei der Angabe geltend gemacht werden.

Den 8. Nov. 1849. Stadtschultheißenamt Waiblingen. Am nächsten Montag werden sammtl. Bäume in der städtischen Paumschule im Aufstreich verkauft. Stadtrath.

Waiblingen. Montag den 12. Novbr. Vormittags 8 Uhr öffentliche Sitzung des Gemeinde- und Sitzungsraths in Gemeinde- und Sitzungs-Sache. Stadtschultheißenamt Waiblingen. Das Weidenschneiden wird Montag den 12. d. Mts. Mittags 2 Uhr auf dem Rathhaus in Abstreich gebracht. Stadtrath.

Waiblingen. Da der Accord über die Beifubr von 100 Koflast und das Schlagen von 300 Koflast Steinen nicht genehmigt wurde, so wird am nächsten

Montag den 12. Nov. Nachm. 2 Uhr ein wiederholter Abstreich auf dem Rathhaus vorgenommen.

Waiblingen. Nächsten Montag den 12. v. Mts. Nachmittags 1 Uhr werden folgende Allmandpläge verpachtet:

Die Allmandpläge am Neustadterweg, der untere Wasen bis zur Neustadter-Grenze, der Metzgerwasen;

auch werden die Weiden am Neustadterweg gegen baare Bezahlung verkauft. Man versammelt sich auf dem Wasen. Stadtrath.

Waiblingen.

(Befanuttmachung.)

Dem Kronenwirth Klingler von Neustadt wurde in vergangener Nacht in seinem Rosberg Gut, auf Waiblinger Markung, die Thüre ausgehoben und mit fortgenommen auch böswilliger Weise die Mauer auf beiden Seiten eingeworfen.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Beschädigte auf Entdeckung des Thäters eine Belohnung von zwei Kronenthaler gesetzt hat.

Den 9. Nov. 1849.

Stadtschultheißenamt.

Nekarrem s. Für den durch Brandverunglückten Philipp Ege sind eingegangen von F. St. 1 fl., von J. C. B. in Waiblingen 1 fl. 20 kr wofür im Namen der Verunglückten Dank und

zur Empfangnahme weiterer Beiträge sich bereit erklärt
Schultheiß Seitter

Waiblingen.

(Fabriß-Versteigerung.)

Am nächsten Montag den 12. November Vormittags 8 Uhr, beginnt die Fabriß-Versteigerung in dem Wiltmannwirth Gotlob Schlogenhaffischen Hause, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß Gold und Silber, Bettgewand, Feinwand, Küchen-Geschir und Schreibweiff Gegenstand der Versteigerung seyn werden. Den 6. November 1849.

Waiblingen.

Weinausschank.

Von heute an schenke ich meinen selbst erzeugten Wein, gutes Gewächs, den Schoppen zu 2 Kreuzer aus; bitte um zahlreichen Besuch.

M. Jäger, Schuhmacher.

Waiblingen.

(Weinausschank.)

Der Unterzeichnete ist Willens seinen selbst erzeugten Wein beuer wieder auszuschenken und zwar den Vorlaß die halbe Maas zu 5, und den Nachdruck den Schoppen zu 2 Kreuzer, und bin der Hoffnung daß ich mit einem zahlreichen Besuch erfreut werde.
Christian Maier.

Waiblingen.

(Weinausschank.)

Der Unterzeichnete beabsichtigt seinen selbst erzeugten heurigen Wein die halbe Maas zu 5 Kreuzer auszuschenken. Bitte um gefälligen Besuch.
Friedrich Bunn.

Waiblingen

Güter = Verkäufe.

1849.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Aufstreichs.	Bemerkungen.
Alt Irdr. Winkler	2 B. Aker im Kleinhypbacher Weg.		10. Dez.	Mit Gottl. Fischer kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Georg Widman, Bauer.	1 M. 1 B. 1 1/2 A. Aker jenseits der Heerstraße in Gänssäfern.		10. Dez.	Mit Stadtrath Schneckder kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Gottl. Bubeßs Kinder.	Den 4ten Theil an einer Behausung.		10. Dez.	Mit Stadtrath. Röhren kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Schneider Lehre.	2 1/2 B. Aker im äußern schmalen Pfad.		10. Dez.	Mit Stadtr. Staber kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Schneider Brenner Ehefrau.	1/10 an 2 1/2 B. Aker im Esenthal.		10. Dez.	Mit Gerichtebeisitzer Curtin kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Alt Ludwig Unterberger, Schuhmacher	1 Bril. 13 Rh. Aker im Kleinhypbacher Pfad.	55 fl.	19. Nov.	1/2 baar 2/3 in 2 Zieleten zu bezahlen.
Gottfried Bößer	2 Bril. 1 A. Aker beim Döffinger Seele.		19. Nov.	mit Stadtr. Pfander kann ein Kauf ab. w.

Rubriken wie andererseits.

<p>Debitmasse des Wilhelm Pfeiderer,</p>	<p>die Hälfte an einem 2-stoßigen Wohnhaus auf dem Markt.</p>	<p>2000 fl.</p>	<p>Alle den 12. Novbr.</p>	<p>mit dem Güterpfleger Notar Weyffer können vorläufig Käufe abgeschlossen werden.</p>
	<p>$\frac{5}{6}$ an einer Scheuer hinter dem Haus.</p>			
	<p>die Hälfte ca. an $3\frac{1}{2}$ B. 4 R. Aker an der Heerstraße gegen die Gangsäcker.</p>			
	<p>2 B. im kleinen Feld gegen dem Rostisol.</p>	<p>125 fl.</p>		
	<p>$1\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{4}$ A. im mittlen Grund neben Metzger Frit</p>	<p>107 fl.</p>		
	<p>$1\frac{1}{2}$ B. linker Hand des Rommelsbäuser Wegs neben Humacher Spaid.</p>	<p>147 fl.</p>		
	<p>$1\frac{1}{2}$ A. im Rezenbach neben Johannes Uez.</p>	<p>66 fl.</p>		
	<p>2 B. im kleinen Feld ne- Joh. Kauffmann, Post.</p>			
	<p>2 B. $4\frac{1}{2}$ R. Aker im Schüttelgraben.</p>		<p>26. Nov.</p>	<p>mit Stadtpfl. Nöhn kann ein Kauf abge- schlossen werden.</p>
<p>Christian Müller Wittwe.</p>	<p>$1\frac{1}{2}$ B. Gärten u. Land am Korber Weg.</p>		<p>26. Nov.</p>	<p>Ebenso.</p>
<p>Carl Maier, Nagelschmid.</p>	<p>Ein halbes Haus mit Scheuer und Stallung im Habergätle.</p>		<p>26. Nov.</p>	<p>Ebenso.</p>
<p>Matheus Börlinger D. S.</p>	<p>$1\frac{1}{2}$ B. $\frac{3}{4}$ A. Aker auf der Wasserstube.</p>		<p>26. Nov.</p>	<p>Ebenso.</p>
<p>Johannes Glas Wittwe.</p>	<p>$2\frac{3}{4}$ an $2\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. Wiesen beim Siedehaus.</p>		<p>26. Nov.</p>	<p>mit Stadtrath Stüber kann ein Kauf abg.w.</p>
<p>Daniel Gaupps Kinder.</p>	<p>1 B. 13 R. Aker im Sebnensfeld.</p>		<p>26. Nov.</p>	<p>Ebenso.</p>
<p>Georg Bürkle Maurer.</p>	<p>1 B. Aker auf dem Pflaster</p>	<p>95 fl.</p>	<p>Alle den</p>	<p>Zahlbar $\frac{1}{3}$ in Zieler</p>
<p>Christian Rommel Debitmasse.</p>	<p>2 B. $\frac{1}{2}$ A. Aker im schmalen Pfad.</p>	<p>170 fl.</p>	<p>26. Nov.</p>	<p>den Rest.</p>
	<p>$\frac{1}{2}$ an $3\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. Aker über der Heerstraße</p>			<p>mit Ch. Eisele kann ein vorläufiger Kauf abgeschlossen werden.</p>
	<p>1 B. Wiesen beim Heuweg.</p>			
	<p>Ein halbes Haus am Beinsteiner Weg und ungefahr $\frac{1}{2}$ Brth. Garten dabei</p>	<p>1200 fl.</p>	<p>26. Nov.</p>	<p>$\frac{1}{3}$ baar $\frac{2}{3}$ in Zieler.</p>
<p>Christian Pfeiderer Zeugmacher.</p>	<p>den Aen Theil an einer 2stoßen Behausung in der kurzen Gasse.</p>			<p>mit dem Güterpfleger Notar Weyffer können vorläufig Käufe abgeschlossen werden.</p>
	<p>Eine Behausung mit Gärtle im Badgätle.</p>		<p>26. Nov.</p>	<p>mit Stadtpfl. Nöhn kann ein Kauf abge schlossen werden.</p>
<p>Jakob Nörrlinger Pfästerer.</p>	<p>2 B. Aker im äußern schmalen Pfad.</p>		<p>10. Dez.</p>	<p>mit Stadtr. Schneider kann ein Kauf ab. w.</p>
<p>Adam Brändle, Bauer.</p>	<p>1 B. $\frac{1}{2}$ Aht. allda.</p>			

(M i s s i o n s f e s t.) Am morgenden Sonntag Nachmittags 14 $\frac{1}{2}$ Uhr wird das jährliche Missionsfest in Korb abgehalten werden, wozu die Missionsfreunde der Um- gegend herzlich einladet. W. Wagner.